



**ComSIT Distribution GmbH
Allgemeine Geschäfts- und
Lieferbedingungen**

ComSIT Distribution GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Version 2.1, Mai 2024

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ComSIT Distribution GmbH, Hartshausen 8, 85406 Zolling („ComSIT“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der ComSIT. Abweichende AGB des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn die ComSIT ihre Geltung schriftlich bestätigt hat.
- 1.2 Die ComSIT ist berechtigt, ihre AGB mit Wirkung für die Zukunft jederzeit anzupassen. Es gelten jeweils die AGB in ihrer aktuellen Fassung, wie sie auf der Website www.com-sit.com veröffentlicht sind.
- 1.3 Die AGB werden in deutscher und englischer Sprachfassung veröffentlicht, wobei die deutsche Sprachfassung allein maßgeblich ist und im Falle von Widersprüchen oder Auslegungsschwierigkeiten Vorrang hat.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag über Lieferungen und/oder Leistungen kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot von ComSIT vorbehaltlos annimmt oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung von ComSIT zugeht oder ComSIT mit der Lieferung oder Leistung beginnt.
- 2.2 Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3 Liefer- oder Leistungsgegenstände

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Liefer- oder Leistungsgegenstand nur die vertraglich ausdrücklich festgelegten Eigenschaften, technischen Daten etc. aufzuweisen; diese stellen nur dann Garantieübernahmen dar, wenn ComSIT ausdrücklich erklärt, verschuldensunabhängig hierfür einstehen zu wollen oder wenn sie von ComSIT ausdrücklich als solche bezeichnet werden; Garantieerklärungen müssen schriftlich abgegeben werden, um wirksam zu sein. ComSIT behält sich vor, technische und

gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Verkaufsunterlagen vorzunehmen und (Teil-)Produkte gegen technisch gleichwertige oder bessere auszutauschen, ohne dass der Kunde hieraus Rechte gegen ComSIT herleiten kann. Derartige Beschreibungen und Angaben sowie Werbeaussagen (auch des Herstellers) beinhalten keine Garantieerklärungen von ComSIT. Soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, schuldet ComSIT Beratung nur insoweit, als diese von ComSIT als vertragliche Hauptpflicht übernommen wurde.

- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist die Herkunft und/oder der Hersteller der Liefergegenstände kein Beschaffenheitsmerkmal.
- 3.3 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beschränkt sich der Lieferumfang bei Produkten ausschließlich auf Hardware. Falls in den Produkten herstellerseitig Softwareelemente verbaut wurden, sind diese nicht Bestandteil der Leistungen von ComSIT. Der Kunde erkennt an, dass Liefergegenstände vor dem bestimmungsgemäßen Einsatz mit eigener Software oder Software von Drittanbietern versehen werden muss.

4 Lieferung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt entweder ab Lager oder ab Fabrik auf Gefahr des Kunden. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei geänderter Anweisung trägt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Lieferungen ab Lager, ohne Verpackung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auch dann mit der Absendung auf den Kunden über, wenn ComSIT die Versandkosten oder andere zusätzliche Leistungen übernommen hat oder eine Teillieferung erfolgt.
- 4.2 Von ComSIT in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrück-

lich von ComSIT anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- 4.3 ComSIT haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von ComSIT geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die ComSIT nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse ComSIT die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ComSIT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ComSIT vom Vertrag zurücktreten.
- 4.4 ComSIT ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ComSIT erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.5 Gerät ComSIT mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von

ComSIT auf Schadensersatz nach Maßgabe dieser AGB beschränkt.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Auftragserteilung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Skontogewährung ist ferner davon abhängig, dass das Konto des Kunden sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht oder Versand.
- 5.3 Sofern sich der Kunde in Verzug befindet, ist die ComSIT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der ComSIT vorbehalten.
- 5.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 5.5 ComSIT ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ComSIT nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von ComSIT durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, alleiniges Eigentum der ComSIT. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Bei

einer Veräußerung der gelieferten Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus die aus dem Verkauf entstehenden Forderungen an die ComSIT ab. Die ComSIT ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen. Das Recht zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird oder über sein Geschäftsvermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- 6.2 Wird unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die ComSIT, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der ComSIT. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der ComSIT gehörender Ware erwirbt die ComSIT Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu der Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der ComSIT gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die ComSIT entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Miteigentümer. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die ComSIT Miteigentum nach dem Verhältnis der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde verwahrt in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der ComSIT stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich.
- 6.3 Der Kunde ist trotz der Forderungsabtretung bis auf weiteres widerruflich zur Einziehung der Forderungen aus Warenverkäufen ermächtigt. Erfüllt der Kunde seine Vertragsverpflichtungen gegenüber der ComSIT nicht, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug, ist die ComSIT berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Zahlungsfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die ComSIT ist dann zudem berechtigt, vom Kunden Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
- 6.4 Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder

zu Verfügungen über die im Voraus abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt; insbesondere dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und die abgetretenen Forderungen nicht ohne Zustimmung der ComSIT an Dritte verpfändet oder zur Sicherung übereignet bzw. übertragen werden. Bei Pfändungsmaßnahmen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Rechte der ComSIT durch Dritte hat der Kunde unverzüglich die ComSIT zu benachrichtigen, die zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Unterlagen (z.B. Abschrift des Pfändungsprotokolls) zu übersenden und dem Gerichtsvollzieher sowie Pfändungsgläubiger sogleich von den Eigentums- und sonstigen Rechten der ComSIT Kenntnis zu geben.

- 6.5 Übersteigt der Wert der ComSIT gewährten Sicherheiten ihre Forderungen um mehr als 20 %, ist die ComSIT auf Verlangen jederzeit bereit, die darüberhinausgehenden Sicherungsrechte insoweit nach ihrer Wahl freizugeben. Maßgebend für die Wertbemessung des Sicherungsguts ist der bei einer Verwertung durch die ComSIT zu erzielende Erlös abzüglich der anfallenden Kosten. Soweit dieser Wert nicht oder noch nicht festgestellt werden kann, gilt als Wert der Nettoeinkaufspreis der betreffenden Ware minus 20 % hiervon. Für jedes Jahr nach Erwerb der einzelnen Ware ist dieser Wert um einen weiteren Abschlag von 20 % zu kürzen. Die anfallende Mehrwertsteuer bleibt bei der Wertbemessung außer Ansatz.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in angemessener Höhe gegen Feuer, Wasser und sonstige Gefahren auf seine Kosten zu versichern und versichert zu halten. Auf Anfrage wird der Kunde der ComSIT den Versicherungsabschluss und die laufenden Prämienzahlungen nachweisen. Der Kunde tritt hiermit alle Ansprüche, die bei Beschädigung, Untergang oder sonstigem Verlust der Ware entstehen, insbesondere Versicherungsansprüche an die ComSIT ab.

7 Gewährleistung

- 7.1 ComSIT gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistung erstreckt sich jedoch nicht auf unsachgemäße Be-

handlung oder Verwendung sowie Weiterverwendung beschädigter Ware.

- 7.2 Eine Bezugnahme auf Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und stellt keine vereinbarte Beschaffenheit der Ware durch die ComSIT dar, es sei denn, dass eine solche Beschaffenheitsvereinbarung ausdrücklich getroffen wurde.
- 7.3 Überdies sind geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite und des Gewichts sowie geringfügige Änderungen der Kaufsache im Zuge einer technischen Erneuerung von der Gewährleistung ausgenommen.
- 7.4 Soweit die Liefergegenstände für den Einsatz in sicherheitsrelevanten Bereichen (Safety-Relevanz) bestimmt sind, hat der Kunde ComSIT darauf ausdrücklich bei der Bestellung schriftlich hinzuweisen.
- 7.5 ComSIT haftet nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt.
- 7.6 Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Im Rahmen dieser Untersuchungspflicht hat der Kunde insbesondere zu überprüfen, ob die von der ComSIT gelieferte Ware für die vom Kunden oder von Dritten geplante Verwendung, insbesondere im Zusammenhang mit anderen Bauteilen und Systemen, auch im praktischen Einsatz geeignet sind. Soweit es nach Art, Liefermenge und geplanter Verwendung der Liefergegenstände angezeigt ist, wird der Kunde auf eigene Kosten Stichprobenprüfungen durch Sachverständige durchführen lassen. Die Liefergegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn ComSIT nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge ComSIT nicht binnen vierzehn Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel (z.B. im Rahmen einer Untersuchung durch Sachverständige) zeigte. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 7.7 Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- 7.8 Auf Verlangen von ComSIT ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an ComSIT zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet ComSIT die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 7.9 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist ComSIT nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn ComSIT ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war. Im Falle des Fehlschlagens, also der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Kunden kein Minderungsrecht zu.
- 7.10 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet ComSIT nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und dieser AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann

ComSIT vom Kunden die aus dem unbeberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

- 7.11 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die ComSIT aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird ComSIT nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen ComSIT bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen ComSIT gehemmt.
- 7.12 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von ComSIT den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.13 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet ComSIT eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer schriftlichen Beschaffensvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt ComSIT insoweit keine Haftung.
- 7.14 Die Verjährungsfrist berechnet sich ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 10.

8 Schutzrechte

- 8.1 ComSIT steht nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der

Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

- 8.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird ComSIT nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ComSIT dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 9 dieser AGB.
- 8.3 Bei Rechtsverletzungen durch von ComSIT gelieferte Produkte anderer Hersteller wird ComSIT nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen ComSIT bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

9 Haftung

- 9.1 ComSIT haftet auf Schadenersatz ausschließlich nach Maßgabe dieser Bedingungen:
- Dem Grunde nach haftet ComSIT
- für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie
 - für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 9.2 Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von ComSIT auf den Schaden begrenzt, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.

- 9.3 Der Höhe nach ist die Haftung von ComSIT zudem bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht insgesamt auf den Auftragswert der jeweiligen Einzelvereinbarung beschränkt, wobei die Höchstsumme des zu ersetzenden Schadens für alle innerhalb eines Kalenderjahres fahrlässig verursachten Schadensfälle 100.000,00 EUR (einhunderttausend Euro) nicht übersteigen darf.
- 9.4 Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung von ComSIT auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung von Organen, Arbeitnehmern und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für die gesetzliche Haftung aus unerlaubter Handlung (insbesondere §§ 823 ff. BGB einschließlich etwaiger Rückgriffsansprüche gem. § 840 BGB, § 5 ProdHaftG i.V.m. § 426 BGB).
- 9.5 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie die Haftung gemäß §§ 1, 4 ProdHaftG bleiben unberührt.

10 Verjährung

- 10.1 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund von schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bzw. aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie aufgrund von Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden, verjähren in den gesetzlichen Fristen. Gleiches gilt, wenn die ComSIT eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- 10.2 Alle sonstigen Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Lieferdatum, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

11 Datenschutz

ComSIT verarbeitet personenbezogene Daten nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Soweit ComSIT personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schafft ComSIT hierfür die notwendige Rechtsgrundlage und schließt erforderlichenfalls

Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Artikel 28 DSGVO ab.

12 Rechtskonformes Verhalten

- 12.1 Rechtskonformes Verhalten ist für uns selbstverständlich und Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit unseren Kunden. Ein Verstoß des Kunden gegen seine Pflicht zum rechtskonformen Verhalten liegt vor, wenn bekannt wird, dass der Kunde, seine gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter in betrieblichem Zusammenhang wegen wirtschaftskrimineller Handlungen verurteilt worden sind. Als wirtschaftskriminelle Handlungen gelten insbesondere Betrug, Untreue, Unterschlagung, Geldwäsche, Korruption, Insiderhandel sowie Steuer- und Insolvenzstraf-taten. Der Kunde hat insbesondere auch nationale und internationale Exportgesetze einzuhalten sowie verhängte Sanktionen zu befolgen und wird entsprechende Verpflichtungen in der Lieferkette sicherstellen.
- 12.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des gesondert unterzeichneten „Customer Code of Conduct“.
- 12.3 Der Kunde wird ComSIT aufgrund seiner vertraglichen Treuepflichten und im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten über entsprechende Verurteilungen informieren.
- 12.4 ComSIT ist berechtigt unter den Voraussetzungen des § 314 BGB, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Kunde gegen die in Absatz 1 dieser Ziffer beschriebenen Pflichten verstößt.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus dem Vertragsverhältnis ist München.
- 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
